

**5. Änderungssatzung**  
vom \_\_\_\_\_.  
**zur Satzung über die Erhebung von**  
**Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren**  
**der Gemeinde Roetgen vom 12.08.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_. die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.

Ein vom Wasserversorger übermittelter Schätzwert kann von der Gemeinde anhand eigener Schätzungen ersetzt werden, wenn der Schätzwert des Wasserversorgers den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht zu entsprechen scheint. Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen ein mitgeteilter Echtablesewert auf die aktuellen Gegebenheiten nicht mehr passt (z. B. Änderung der Meldeverhältnisse, Eigentumswechsel o. ä.).

§ 4 Abs. 5 erhält nachfolgenden letzten Absatz:

Wassermengen für die Verwendung in einem Schwimmbad oder Außenpool sind nicht abzugsfähig.

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,80 €.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt 1,04 € je Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1.

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

2018										
Verteilungsschlüssel		SW	RW	RW öffentlich	RW privat					
1				35,29%	64,71%	Verteilerschlüssel				
2		43,88%	56,12%	19,80%	36,32%	Ableitungsschlüssel				
3		45,34%	54,66%	19,29%	35,37%	Baukostenschlüssel Kanal				
4		68,00%	32,00%	11,29%	20,71%	Kostenschlüssel WVER				
5		70,12%	29,88%	10,54%	19,34%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
<b>Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2018:</b>										
Kostenschlüssel	Kostenart	Gesamtaufwand		Abzüge	Gebührenbedarf	Schlüssel	Gebührenbedarf			
		EUR	EUR				SW EUR	RW EUR	RW öffentlich EUR	RW Privat EUR
1.1	Verwaltungskostenerstattung Verwaltung, einschl. 20 % EDV- u. Sachkostenzuschlag	109.530			109.530	2	48.062	61.468	21.693	39.776
1.2	Verwaltungskostenerstattung Bauhof	20.000			20.000	5	14.024	5.976	2.109	3.867
2.1	Unterhaltung Kanäle	230.000			230.000	5	161.272	68.728	24.254	44.474
2.2	Jahresabschlusskosten	10.000			10.000	2	4.388	5.612	1.980	3.632
2.3	Buchführung und Beratung	1.000			1.000	2	439	561	198	363
2.4	Kosten Betriebsausschuss	250			250	2	110	140	50	91
2.5	Geräte (< 60 EUR), GWG Verbrauchsmaterial	400			400	5	280	120	42	77
2.6	Reparaturen, Instandhaltung Geräte	600			600	5	421	179	63	116
2.7	Fortschreibung Abwasser- beseitigungskonzept (ABK)/GEP	35.000			35.000	2	15.358	19.642	6.932	12.710
2.8	Gutachterkosten (Hausanschluss- sanierungskonzept)	30.000			30.000	5	21.036	8.964	3.163	5.801
2.9	Porto, Telekommunikation	3.000			3.000	2	1.316	1.684	595	1.089
2.10	Dienstleistungsentgelte Sonstige Dienstleistungen	30.000			30.000	2	13.164	16.836	5.941	10.895
2.11	Sonstige Geschäftsausgaben	9.000			9.000	2	3.949	5.051	1.783	3.268
2.12	Zinsaufwendungen	100			100	2	44	56	20	36
3.	Sonstige Finanzaufwendungen	1.000			1.000	2	439	561	198	363
4.	Umlage an den WVER	1.133.210			1.133.210	4	770.583	362.627	127.971	234.657
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser	28.100			28.100	dirSW	28.100			
	verschm. Niederschlagswasser	28.800			28.800	1		28.800	10.164	18.636
6.	Abschreibung	<b>673.350</b>								
	MW-Kanal 80,17%	539.825			539.825	3	244.757	295.068	104.130	190.939
	SW-Kanal 10,66%	71.780			71.780	dirSW	71.780			
	RW-Kanal 9,17%	61.745			61.745	1		61.745	21.790	39.955
7.	kalkulatorische Verzinsung	<b>277.180</b>								
	MW-Kanal 80,17%	222.215			222.215	3	100.752	121.463	42.864	78.599
	SW-Kanal 10,66%	29.547			29.547	dirSW	29.547			
	RW-Kanal 9,17%	25.418			25.418	1		25.418	8.970	16.448
8.	Kostenunterdeckung SW 2014	22.603			22.603	dirSW	22.603			
9.	Kostenüberdeckung NW 2015			-26.070	-26.070	dirNW		-26.070	-9.200	-16.870
	Kostenüberdeckung NW 2016			0	0	dirNW		0	0	0
	Kostenüberdeckung SW 2015			-30.000	-30.000	dirNW	-30.000		0	0
	Kostenüberdeckung SW 2016			0	0	dirSW	0			
	(Entnahme Gebührenverbindlichkeiten)									

6

Kostenschlüssel	Kostenart	Gesamtaufwand	Abzüge	Gebührenbedarf	Schlüssel	Gebührenbedarf			
						SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>abzüglich</b>	<b>Einnahmen/Erträge</b>								
	Einnahmen Gemeinde Raeren		-128.000	-128.000	dirSW	-128.000			
	Zuschuss Fremdwasserkonzept		0		dirSW	0			
	Abwassergebührenhilfe des Landes NRW		0	0	2	0	0	0	0
	<b>Summen</b>	<b>2.643.123</b>	<b>-184.070</b>	<b>2.459.053</b>		<b>1.394.423</b>	<b>1.064.630</b>	<b>375.709</b>	<b>688.921</b>
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
						56,71%	43,29%	15,28%	28,02%
Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt								15,28%	
Schmutzwassergebühr bei 367.000 m³ Frischwasserverbrauch:						3,80 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 1.020.000 m² angeschlossener Grundstücksfläche								1,04 €/m²	

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2						
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)						
Abflussrelevante Flächen (aus Flächenerhebung und Straßenkataster):						
			insgesamt	öffentlich	Privat	
			ha	ha	ha	
			102,000	36,000	66,000	
<b>Schlüssel 1</b>					<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>
					35,29%	64,71%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)						
Frischwasserverbrauch im Gemeindegebiet 2018:						
(voraussichtlich)					m <sup>3</sup> /a	
Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe etc.					367.000	
jährlicher Niederschlag (langjähriger Mittelwert)				920	mm/a	
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß				460	mm/a	
Abflußflächen		m <sup>2</sup>	Abfluß m <sup>3</sup> /a			
öffentlich:		360.000	165.600			
privat:		660.000	303.600			
		1.020.000	469.200			
Niederschlagswasser			469.200	56,12%		
Schmutzwasser			367.000	43,88%		
Mischwasser			836.200	100,00%		
<b>Schlüssel 2</b>					<b>öffentlich</b>	<b>privat</b>
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)					19,80%	36,32%
für Schmutzwasser						43,88%
<b>Gesamtschlüssel</b>					<b>19,80%</b>	<b>80,20%</b>

<b>Ermittlung Schlüssel 3</b>								
<b>Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)</b>								
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Gemeinde Roetgen (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):								
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43	m	t=	2,0	m		
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 200: b=	0,95	m	t=	2,50	m		
<b>1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 0,95 m, t = 2,00 m)</b>							Gesamt	
							brutto	
							€	
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung							300,00	
Verteilung auf RW und SW zu je 50%		0,50				Anteil RW	150,00	
						Anteil SW	150,00	
<b>2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr</b>								
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung							200,00	
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>							<b>200,00</b>	
<b>3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr</b>								
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 200 gemäß aktueller Berechnung							145,00	
<b>Kostenanteil Schmutzwasserkanal</b>							<b>145,00</b>	
<b>4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,48 m bei t = 2,50 m</b>								
		m	m	m		m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	
Bodenaushub		1,00	0,48	0,50		0,24	23,80	
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>							<b>5,71</b>	
							%	
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt							45,34	
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt							54,66	
Gesamtkosten Mischwasserkanal							100,00	
							650,71	
<b>Schlüssel 3</b>							<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)							19,29%	35,37%
für Schmutzwasser								45,34%
<b>Gesamtschlüssel</b>							<b>19,29%</b>	<b>80,71%</b>

<b>Ermittlung Schlüssel 5</b>							
<b>Betriebskosten Kanalisation</b>							
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, dass das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:							
							m <sup>3</sup>
Niederschlagsabfluss (s. Berechnung zu Schlüssel 1)							469.200
Schmutzwasserabfluß (Wasserverbrauch)			367.000	3			1.101.000
fiktive Mischwassermenge						100%	1.570.200
<b>Schlüssel 5</b>							
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser							29,88%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser							70,12%
						<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						10,54%	19,34%
für Schmutzwasser							70,12%
<b>Gesamtschlüssel</b>						<b>10,54%</b>	<b>89,46%</b>

## Erläuterungen zur Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren 2018

### A) Kalkulatorische Kosten

#### - Abschreibungen

Die nach Abgabe der Kläranlagen und Sonderbauwerke an den Wasserverband Eifel-Rur noch verbleibenden Anlagegüter umfassen die Kanalleitungen, kleinere Sonderbauwerke sowie diverse Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA).

Lt. aktueller Abschreibungsvorschau belaufen sich die Abschreibungen (bauliche Anlagen) für 2018 auf rd. 648.000 EUR

Darin enthalten sind bereits die Anlagenzugänge für das Wirtschaftsjahr 2016. Die Fertigstellung der Anlagen im Bau (Kanäle und Hausanschlüsse) ist nur grob abzuschätzen. Außerdem ergeben sich Zugänge durch die Übernahme von Entwässerungsanlagen, die durch Erschließungsträger errichtet worden sind oder werden. Die Abschreibungsaufwendungen steigen damit durch die Anlagenzugänge 2017/2018 voraussichtlich um rd. ~ 25.000 EUR

an.

Daraus ergibt sich ein zu erwirtschaftender Abschreibungsaufwand für 2018 von rd. ~ 673.000 EUR.

Zusätzlich sind Abschreibungen für die BGA, Lizenzen, usw. in Höhe von rd. 350 EUR

anzusetzen.

Gesamtsumme: **673.350 EUR**

Die Aufwendungen aus Abschreibungen sind in den letzten Jahren gesunken, da diverse Kanalhaltungen ihre durchschnittliche Nutzungsdauer überschritten haben. Durch die Übernahme von Kanalleitungen, Pumpwerken und Hausanschlüssen aus Erschließungsgebieten wird die Reduzierung des Abschreibungsaufwandes verlangsamt.

#### Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 10 Abs. 5 EigVO soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes mindestens so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hatte in ihrem Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Jahre 2002 bis 2005 empfohlen, künftig alle Eigenkapitalpositionen (mit Ausnahme der zweckgebundenen Rücklagen) zu verzinsen. Weiterhin wurde eine Erhöhung des

kalkulatorischen Zinssatzes auf sechs Prozent gefordert. Nach Auffassung der Verwaltung war die Anpassung der Verzinsungsgrundlage auf der Basis des gesamten Eigenkapitals nicht zu vermeiden. Der Prozentsatz wurde bis einschließlich 2012 allerdings mit vier Prozent beibehalten, da dieser bei langfristiger Betrachtung marktüblich ist. Außerdem muss hier die Besonderheit der Schuldenfreiheit stärker ins Gewicht fallen, als bei einem Mischzinssatz im Rahmen der Gesamtdeckung eines kameraleen Haushalts. Bei zusätzlicher Zinsbelastung aus Kreditmarktmitteln wäre ein dann höherer Mischzinssatz zugrunde zu legen gewesen.

Im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen lt. genehmigtem Haushaltssicherungskonzept 2013 bis 2022 wurde die Verzinsung zum 01.01.2013 um 0,5 auf 4,5 % angehoben.

Die Eigenkapitalverzinsung (Vorjahr: 265.075 EUR) ermittelt sich wie folgt:

	<u>EUR</u>
Stammkapital	1.000.000,00
Allgemeine Rücklage	2.495.998,37
Gewinnvortrag zum 31.12.2016	2.928.619,25
abzüglich voraussichtliche Ausschüttung für 2016	<u>./. 265.075,00</u>
Summe:	6.159.542,62
davon Eigenkapitalverzinsung bei 4,50 %	277.179,42
	<b>~ 277.180 EUR</b>

Die Verzinsung des Eigenkapitals ist aus dem Gewinn des Eigenbetriebes zu leisten. Inwieweit dieser Gewinn erwirtschaftet werden kann, hängt u.a. von der Höhe der festgesetzten Gebührensätze ab.

Im Jahre 2017 wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 eine Ausschüttung entsprechend des Ratsbeschlusses gezahlt.

## **B) Laufender Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

### Zu 1.1 Personalkosten Verwaltung

Die unter 1.1 aufgeführten Personalkosten Verwaltung ergeben sich aufgrund der Anpassung der Prozentanteile der mit der Abwasserbeseitigung beschäftigten Mitarbeiter der Verwaltung.

### Zu 1.2 Personalkosten Bauhof

Die Personalkosten Bauhof wurden auf der Basis von 500 Std./Jahr (Vorjahr: 500) ermittelt. Die Stundenzahl wurde seinerzeit aufgrund der Übertragung der Sinkkastenreinigung und der Reinigung der Straßengräben auf externe Unternehmen gesenkt. Zur Ermittlung des Ansatzes wurden die aufgelaufenen Stunden bis September 2017 auf das Jahr hochgerechnet, wobei ein großer Teil der Bauhofstunden erst im letzten Quartal anfallen wird.

### Zu 2.1 Unterhaltung Kanäle, Straßengräben u.a.

Der Ansatz wird gegenüber dem Vorjahr um 10 TEUR erhöht. Nach wie vor fallen hohe Aufwendungen für die Überprüfung der Kanäle und Hausanschlüsse an (u.a. TV-Untersuchungen). Außerdem sind diverse investiv veranschlagte Sanierungen nicht aktivierbar und werden daher ergebniswirksam in den Unterhaltungsaufwand umgebucht. Dies stellt sich oft erst nach der Kamerabefahrung und der abgerechneten Baumaßnahme heraus.

Darüber hinaus ergeben sich Aufwendungen für kleinere Reparaturen an Kanalleitungen, wie z.B. Pointliner- oder Inliner-Sanierungen. Die ausgelagerten Arbeiten zur Sinkkastenreinigung und zur Reinigung der Straßengräben werden ebenfalls hier nachgewiesen. Auch die Entsorgung von Grabenaushub fällt unter diese Kostenart. Neu anfallen werden Aufwendungen, die sich aus dem Fremdwasserbeseitigungskonzept ergeben.

### Zu 2.2 + 2.3 Abschluss- und Prüfungskosten/Buchführung + Beratung

Hierbei handelt sich um den Aufwand, der durch die vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung verursacht wird. Darüber hinaus sind zur Anpassung der Buchführungssoftware bzw. für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen Mittel vorzusehen.

### Zu 2.4 Kosten Betriebsausschuss

Die Aufwendungen werden wieder von 600,-- EUR auf 250,-- EUR gesenkt, da die Neuregelung für Ausschussvorsitze bisher nicht umgesetzt wurde.

### Zu 2.5 + 2.6 Geräte, Ausstattungsgegenstände, GWG, Verbrauchsmaterial, Instandhaltung

- wie Vorjahr -

### Zu 2.7 Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept/GEP

Neben einer laufenden Fortschreibung bzw. Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) ist auch der Generalentwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Roetgen zu aktualisieren. In 2018 ist die turnusmäßige Fortschreibung des ABK vorzusehen.

### Zu 2.8 Gutachterkosten

Hierunter fallen das Sanierungskonzept einschließlich der Schadensanalyse und Digitalisierung der Hausanschlüsse. Außerdem werden hier noch Dienstleistungen für das Fremdwasserbeseitigungskonzept, für eine Kanalzustandsbewertung und für den Entwässerungsnachweis „Im Dorf“ angesetzt.

Zu 2.9 Porto, Telekommunikation

Diese Kostenart wurde neu in die Kalkulation aufgenommen. Im Wesentlichen handelt es sich um Portogebühren für den Versand von Gebührenbescheiden (Jahresveranlagung + Korrekturlauf). Diese Aufwendungen sind bisher unter 2.10 – sonstige Dienstleistungen erfasst worden.

2.10 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Hier wird von einem lfd. Aufwand von 15 TEUR ausgegangen. Neben den Kosten für Zählerablesungen, die an die Wasserversorger zu erstatten sind, fallen hier im Wesentlichen noch Druckkosten etc. für die Gebührenbescheide an.

Dieser Ansatz deckt auch stichprobenartige Überprüfungen sowie Neuberechnungen der angeschlossenen Flächen im Bereich der Niederschlagswassergebühren ab.

Weitere 15 TEUR werden hier angesetzt, damit die in 2015 angeschaffte Kanaldatenbank mit den Daten aus den TV-Befahrungen, Neubauten und Sanierungen aktualisiert werden.

Zu 2.11 Sonstige Geschäftsausgaben

- wie Vorjahr -

Zu 2.12 Zinsaufwendungen

- wie Vorjahr -

Zu 3. Sonstige Finanzaufwendungen

Dieser Ansatz steigt auf 1.000 EUR, da die Gemeinde/Abwasserwerk seit dem 01.10.2017 ein Verwahrtgelt an die Hausbank überweisen muss, wenn die Einlagen über der Freigrenze von z.Zt. 750 TEUR (Abwasserwerk) liegen.

Zu 4. Umlage Wasserverband Eifel-Rur (WVER)

Lt. Schreiben des WVER vom 08.09.2017 beläuft sich der voraussichtliche Beitrag 2018 auf 1.133.204,09 EUR. Die Festsetzung des Beitrags umfasst in der Regel einen gerundeten Betrag, so dass in der Kalkulation von 1.133.210 EUR (Vorjahr: 1.143.641 EUR) ausgegangen wird. Der Beitrag sinkt damit gegenüber 2016 um 10.431 EUR (- 0,91 %).

Der WVER muss zukünftig keine Rücklagen mehr einstellen, da diese die vorgeschriebene Höhe erreicht haben. Hierdurch ist der WVER in der Lage, voraussichtlich über Jahre hinweg relativ konstante Beiträge erheben zu können.

Zu 5. Abwasserabgabe

Diese Ansätze resultieren aus Erfahrungswerten der Vorjahre. Zur Ermittlung der gesplitteten Gebühr erfolgt eine Aufteilung nach Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Beträge wurden aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2018 des WVER übernommen.

In der Summe ergeben sich Gesamtaufwendungen (ohne Einrechnung des Fehlbetrages aus 2014 beim Schmutzwasser) in Höhe von **2.620.520 EUR** (Vorjahr: 2.606.007 EUR). Daraus ergibt sich eine Erhöhung von **14.513 EUR** (+ 0,56 %).

Die Umlage an den WVER macht 43,24 % (- 0,64) an den Gesamtaufwendungen aus; die Abschreibungen weitere 25,70 % (- 1,16), die Eigenkapitalverzinsung 10,58 % (+ 0,41) und die Unterhaltungsaufwendungen 8,78 % (+ 0,34).

Damit vereinigen diese vier Hauptkostenarten rd. **88,3 %** (- 1,05) der Gesamtkosten.

#### Frischwasserverbrauch:

Die Frischwasserverbrauchsmenge ist nach Jahren der Stagnation in 2016 von 358.525 m<sup>3</sup> (2015) auf 373.397 m<sup>3</sup> ungewöhnlich stark angestiegen; für 2017 wird von rd. 370.000 m<sup>3</sup> ausgegangen.

Für die Kalkulation 2018 wird von 367.000 m<sup>3</sup> (Vorjahr: 358.000 m<sup>3</sup>) ausgegangen. Es handelt sich damit um den Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017.

#### Abflusswirksame Grundstücksflächen:

Bei den Straßenflächen werden in der Kalkulation 2018 360.000 m<sup>2</sup> angesetzt (wie Vorjahr). Die klassifizierten Straßen machen dabei rd. 49.900 m<sup>2</sup> aus; die gemeindlichen Straßen 310.100 m<sup>2</sup> (wie Vorjahr).

Bei den Privatflächen werden aufgrund der Neubauten u.a. in den Erschließungsgebieten die abflusswirksamen Grundstücksflächen auf 660.000 m<sup>2</sup> (2017: 655.000 m<sup>2</sup>) erhöht.

Insgesamt fließen nunmehr Flächen in Höhe von 1.020.000 m<sup>2</sup> (Vorjahr: 1.015.000 m<sup>2</sup>) in die Kalkulation ein.

#### Gebührenfestsetzung:

Inzwischen liegt der Jahresabschlussbericht 2016 vor. Darin enthalten ist auch eine Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) nach den abgerechneten Zahlen. Daraus ergab sich gegenüber der Vorkalkulation eine **Überdeckung** von insgesamt rd. 174.079 EUR.

Die Gesamtbetrachtung 2016 teilt sich auf in eine **Überdeckung** beim Niederschlagswasser in Höhe von rd. 37.980 EUR und erneut eine **Überdeckung** beim Schmutzwasser von rd. 136.099 EUR.

Die Nachkalkulation 2016 hat ergeben, dass sich beim Schmutzwasser eine **Überdeckung** pro cbm von **0,36 EUR** (Vorjahr: 0,24 EUR) und beim Niederschlagswasser eine **Überdeckung** pro qm von durchschnittlich **0,04 EUR** (Vorjahr: 0,05 EUR) ergeben hat.

Die **Überschüsse 2016** bei der **Niederschlagswassergebühr** und bei der **Schmutzwassergebühr** sind gemäß § 6 KAG innerhalb von vier Jahren wieder an die Gebührenzahler zurück zu geben.

Für 2018 wurde bei der Niederschlagswassergebühr ein Restbetrag von 26.070 EUR aus dem Überschuss **2015** berücksichtigt. Für die Gebührenbedarfsberechnung 2019 steht damit nur noch der Überschuss aus 2016 in Höhe von 37.980 EUR zur Verfügung.

Bei der Schmutzwassergebühr wurde die Unterdeckung aus dem Jahre **2014** in Höhe von 22.603 EUR und ein Teilbetrag aus dem Überschuss **2015** in Höhe von 30.000 EUR (Rest für 2019: 32.534 EUR) eingerechnet.

In den Vorjahren konnte die Abwassergebührenhilfe des Landes NRW gebührenmindernd bei der Berechnung angesetzt werden. Seit 2017 ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Roetgen keinen Härtefallausgleich mehr erhalten wird. Zukünftig wird verstärkt darauf geachtet, dass Kosten-/Gebührenanteile für die Entwässerung öffentlicher Flächen nicht eingerechnet werden dürfen. Sie sind nicht Gegenstand einer möglichen Landeszuweisung wegen überdurchschnittlich hoher Abwassergebühren.

Von Seiten der Verwaltung ist - auch im Rahmen der Konsolidierung des gemeindlichen Haushalts - vorzuschlagen, die Gebühren auch zukünftig weiter kostendeckend festzusetzen; darüber hinausgehende Kostenunterdeckungen sollten aufgrund des § 6 KAG NRW den Gebührenzahlern auferlegt werden.